

Natura 2000 Vorprüfung zum SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutz- gebiets-Nr. 7820-441)

zur Einbeziehungssatzung „Geyerbad“
in Meßstetten

Fassung: 02. Juli 2021

Projekt: Einbeziehungssatzung „Geyerbad“ in Meißstetten

Vorhabensträger: Stadt Meißstetten
Hauptstraße 9
72469 Meißstetten

Projektnummer: 0934

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Antonia Machts, M. Sc. Biologie

Geländeerfassung:
Dagmar Fischer (Dipl. Biol)
Brigitte Pehlke (Dipl. Biol.)

Projektleitung:
Tristan Laubenstein (M.Sc.)

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Natura 2000 – Vorprüfung	5
3	Quellenverzeichnis	17
	Anhang	18
	Kartographische Darstellung des Plangebiets.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan, unmaßstäblich.....	4
Abbildung 2: Auszug aus dem Lageplan der Einbeziehungssatzung.....	6
Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich	18

1 Vorbemerkung

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt am nordwestlichen Ortsrand vom Weiler Geyerbad, Gemarkung Oberdisigheim eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Die Gemeinde kann dadurch gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile zuordnen, um die Bebauung dieses Bereichs zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bauplatz geschaffen werden, um die östliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 3110 einer Wohnbebauung zuzuführen.

Das am westlichen Ortsrand von Meßstetten-Oberdisigheim (Weiler Geyerbad) gelegene Plangebiet liegt innerhalb des SPA-Gebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441).

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes, einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist es festzustellen, ob das Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Die Natura 2000-Vorprüfung stützt sich dabei auf die Ergebnisse der im Zuge der Einbeziehungssatzung erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Weiterhin wird der Datenauswertungsbogen des SPA-Gebiets herangezogen. Ein Managementplan liegt für den beeinträchtigten Teilbereich des SPA-Gebiets nicht vor.



Legende: Planungsgebiet (rot-umrandete Fläche), SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (pink-schraffierte Fläche)

Abbildung 1: Übersichtsplan, unmaßstäblich

2 Natura 2000 – Vorprüfung

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1.	Allgemeine Angaben		
1.1	Vorhaben	Einbeziehungssatzung „Geyerbad“	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7820441	Gebietsname(n) SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“
1.3	Vorhabens-träger	Adresse Stadt Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten	Telefon / Fax / E-Mail Telefon (07431) 6349-0 Telefax (07431) 6349-994 E-Mail: stadt@messstetten.de
1.4	Stadt	Meßstetten	
1.5	Genehmigungs-be-hörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSch G einschlägig)	Landratsamt Zollernalbkreis	
1.6	Natur-schutz-be-hörde	LRA Zollernalbkreis, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Be-schrei-bung des Vorha-bens	<p>Die Stadt Meßstetten beabsichtigt am nordwestlichen Ortsrand vom Weiler Geyerbad, Gemarkung Oberdisgisheim eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Die Gemeinde kann dadurch gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile zuordnen, um die Bebauung dieses Bereichs zu ermöglichen.</p> <p>Mit der Aufstellung der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bauplatz geschaffen werden, um die östliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 3110 einer Wohnbebauung zuzuführen. Auf dem Flurstück befindet sich derzeit eine Ackerfläche. Voraussetzung ist, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da sich das Plangebiet gegenüber von mehreren Gebäuden befindet. Dabei handelt es sich um ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser mit</p>	

Satteldach sowie Schuppenplätze. Eine Arrondierung der Bebauung mit einem weiteren Einfamilienhaus bietet sich daher an. Eine konkrete Anfrage vom Bauwilligen liegt der Stadt Meßstetten bereits vor. Die Bebauung des Gebiets soll sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die Bestandsbebauung einfügen. Für die östlich gegenüber der Straße „Geyerbad“ angrenzende Ortslage existiert kein Bebauungsplan. Die bebauten Grundstücke sind im wirk-samen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche oder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist deshalb nach § 34 BauGB einzustufen.

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 34 Abs. 5 S.1 Nr. 1 BauGB ist dadurch gegeben, dass sich die Einbeziehungssatzung an den Flächennutzungsplandarstellungen orientiert und damit die geordnete städtebauliche Entwicklung festschreibt und sie durch die vorgegebenen planungsrechtlichen Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung weiter konkretisiert.

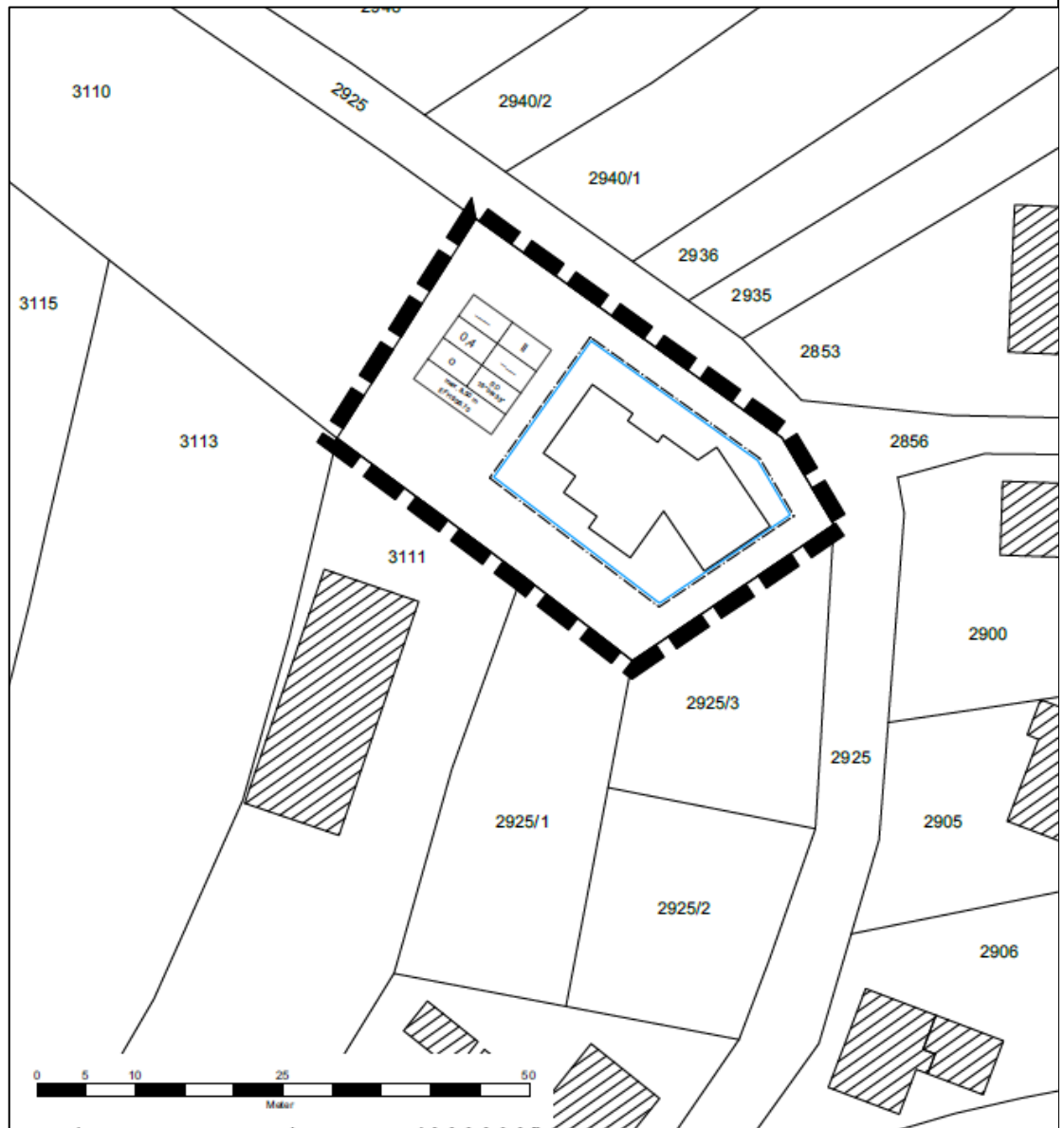


Abbildung 2: Auszug aus dem Lageplan der Einbeziehungssatzung

Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, unmaßstäblich

weitere Ausführungen: siehe Anhang 3.2

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabensträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

Fritz und Grossmann Umweltplanung GmbH

07433/930363

07433/930364

Wilhelm-Kraut-Straße 60

72336 Balingen

E-Mail *

info@grossmann-umweltplanung.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

01.07.2021

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

 in einem Natura 2000-Gebiet oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

 ja ⇒ weiter bei Ziffer 5 **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.34.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<p>SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441)</p> <p>Für den Bereich des Plangebiets liegt kein Managementplan des Vogelschutzgebietes vor.</p> <p><u>Im Datenauswertebogen des SPA-Gebiets genannte Arten, die im Rahmen der Erfassungen des Artenschutzes (saP) erfasst wurden bzw. deren Vorkommen im Vorhabensgebiet potenziell möglich ist:</u></p> <p>[A074] Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) [A073] Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)* [A215] Uhu (<i>Bubo bubo</i>)*</p> <p>[A103] Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)* [A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)*</p> <p>[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)*</p> <p>[A113] Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)*</p>	<p>Der Rotmilan wurde innerhalb des Plangebiets als Nahrungsgast festgestellt. Der Schwarzmilan und der Uhu wurden im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz (saP) nicht festgestellt, das Plangebiet stellt jedoch ein potentiell Nahrungshabitat für den Schwarzmilan und den Uhu dar. Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum in sehr geringem Umfang. Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen infolge der Bautätigkeit und der Nutzung des Gebietes.</p> <p>Der Wanderfalke und der Baumfalke wurde im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz (saP) nicht festgestellt, das Plangebiet stellt jedoch ein potentiell Nahrungshabitat dar. Beide Arten sind jedoch Luftjäger und nutzen große Jagdreviere, weshalb das Gebiet eine untergeordnete Rolle als Jagdhabitat spielt. Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum. Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen infolge der Bautätigkeit und der Nutzung des Gebietes.</p> <p>Der Wespenbussard wurde im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz (saP) nicht festgestellt, das Plangebiet stellt jedoch ein potentiell, wenn auch suboptimales Nahrungshabitat dar. Der Wespenbussard ist eine relativ störungsanfällige Art und ist daher nicht in der Nähe der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten. In der weiteren Umgebung des Plangebiets ist ein Vorkommen des Wespenbussards möglich. Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum. Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen infolge der Bautätigkeit und der Nutzung des Gebietes.</p> <p>Die Wachtel wurde im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz (saP) nicht festgestellt, das Plangebiet stellt jedoch ein potentiell Nahrung- und Bruthabitat dar.</p>	

<p>[A234] Grauspecht (<i>Picus canus</i>)* [A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)* [A207] Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)*</p> <p>[A082] Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)*</p> <p>[A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)*</p> <p>*Vogelarten wurden nicht im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz (saP) festgestellt.</p>	<p>Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum und Bruthabitat. Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen infolge der Bautätigkeit und der Nutzung des Gebietes.</p> <p>Der Grauspecht, der Schwarzspecht und die Hohltaube wurden im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz (saP) nicht festgestellt. Auf der Fläche des Plangebiets stehen keine Bäume, weshalb das Gebiet nicht als Bruthabitat fungiert (keine Baumhöhlen). Auch die Nutzung als Nahrungshabitat durch den Grauspecht und den Schwarzspecht ist eher unwahrscheinlich. Die Hohltaube kann als potentieller Nahrungsgast genannt werden. Die weitere Umgebung kann durch die genannten Vogelarten sowohl als Brutraum, als auch als Nahrungshabitat genutzt werden. Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum für die Hohltaube. Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen infolge der Bautätigkeit und der Nutzung des Gebietes.</p> <p>Die Kornweihe wurde im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz (saP) nicht festgestellt. Innerhalb des Plangebiets und der Umgebung ist ein Vorkommen unwahrscheinlich. Die Kornweihe könnte ein Durchzügler sein. Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen infolge der Bautätigkeit und der Nutzung des Gebietes.</p> <p>Der Neuntöter wurde im Zuge der Erfassungen zum Artenschutz (saP) nicht festgestellt. Das Plangebiet stellt ein eher unwahrscheinliches Nahrungshabitat dar, aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der Störungsanfälligkeit des Neuntöters. Weiterhin fehlen geeignete Sitzwarten innerhalb des Plangebiets. Die Umgebung des Plangebiets könnte als potentieller Brutlebensraum für den Neuntöter dienen. Dauerhafter Verlust von Nahrungsraum. Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen infolge der Bautätigkeit und der Nutzung des Gebietes. Geringfügige optische Auswirkungen auf in der Umgebung vorkommende Neuntöter.</p>	
---	---	--

<u>Weitere im Datenauswertebogen genannte Arten:</u> Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>) Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Berglaubsänger (<i>Phylloscopus bonelli</i>) Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)	Weitere im Datenauswerteboden des Vogel- schutzgebiets genannte Arten konnten wäh- rend der Erfassungen zum Artenschutz (saP) nicht nachgewiesen werden. Auch das poten- tielle Vorkommen der genannten Vogelarten im Planungsgebiet ist als sehr unwahrschein- lich zu werten. Eine erhebliche Betroffenheit der Arten ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht er- kennbar.	
---	--	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
	SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441)			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	<p>[A074] Rotmilan [A073] Schwarzmilan [A215] Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</p> <p>[A103] Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) [A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</p> <p>[A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p> <p>[A113] Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</p> <p>[A234] Grauspecht (<i>Picus canus</i>) [A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) [A207] Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)</p> <p>[A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p>	<p>Einschränkung des (potentiellen) Nahrungsraumes für die genannten Greifvogelarten durch die Bebauung der Fläche. Der Flächenverlust beschränkt sich jedoch auf eine geringe Fläche von ca. 1135 m². Innerhalb der Umgebung befinden sich genügend Ersatznahrungsflächen.</p> <p>Einschränkung des potentiellen Nahrungsraumes für die genannten Greifvogelarten durch die Bebauung der Fläche. Beide genannten Arten sind Luftjäger, weshalb das Gebiet eine untergeordnete Rolle als Jagdhabitat spielt.</p> <p>Einschränkung des potentiellen Nahrungsraumes für den Wespenbussard durch die Bebauung der Fläche. Da der Wespenbussard eine relativ störungsanfällige Art ist, ist dieser in der Nähe der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung eher nicht zu erwarten. Daher ist das Plangebiet als Nahrungsgebiet des Wespenbussards eher unwahrscheinlich.</p> <p>Einschränkung des potentiellen Nahrungs- und Bruthabitats für die Wachtel durch die Bebauung der Fläche.</p> <p>Einschränkung des potentiellen Nahrungsraumes für die genannten Arten durch die Bebauung der Fläche. Die Nutzung als Nahrungshabitat durch den Grauspecht und den Schwarzspecht ist eher unwahrscheinlich. Die Hohltaube kann als potentieller Nahrungsgast genannt werden. Innerhalb des Vogelschutzgebietes befinden sich genügend Ersatznahrungsflächen.</p> <p>Einschränkung des potentiellen Nahrungsraumes für den Neuntöter durch die Bebauung der Fläche. Das Plangebiet stellt jedoch ein eher unwahrscheinliches Nahrungshabitat dar,</p>	

			aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und der Störungsanfälligkeit des Neuntötters.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.1.6	optische Wirkung	[A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Durch die Bebauung können die optischen Auswirkungen auf potentiell in der Umgebung des Plangebiets vorkommende Neuntöter erhöht werden. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung, werden sich die optischen Wirkungen jedoch nicht erheblich erhöhen. Weiterhin soll durch die Eingrünung des Plangebiets mit Obstbäumen die optische Wirkung vermindert werden.	
6.2	betriebsbedingt			
	SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441)			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle genannten Arten	Geringfügige Zunahme von Schadstoffemissionen durch die Wohnnutzung des Plangebiets. Vorbelastungen sind durch die angrenzende Wohnbebauung gegeben (durch parkierende Autos und Verkehr).	
6.2.2	akustische Veränderungen	Alle genannten Arten	Geringfügige Zunahme von Lärmemissionen durch die durch die Nutzung des Plangebiets.	
6.2.3	optische Wirkungen	Alle genannten Arten	Geringfügige Zunahme optischen Störwirkungen (Anwesenheit von Menschen) spielen für die genannten Arten eine untergeordnete Rolle.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.2.8	-	-	-	
6.3	baubedingt			
	SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441)			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	A074] Rotmilan [A073] Schwarzmilan	Vorrübergehende Einschränkung des (potentiellen) Nahrungsraumes für die genannten Arten durch die Bebauung	

		[A215] Uhu (<i>Bubo bubo</i>) [A103] Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) [A099] Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) [A072] Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) [A234] Grauspecht (<i>Picus canus</i>) [A236] Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) [A207] Hohltaube (<i>Columba oenas</i>) [A338] Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) [A113] Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	der Fläche. Innerhalb des Vogelschutzgebietes und der weiteren Umgebung befinden sich genügend Ersatzflächen. Einschränkung des potentiellen Nahrungs- und Bruthabitat für die Wachtel durch die Bebauung der Fläche.	
6.3.2	Emissionen	Alle genannten Arten	Emissionen von Staub, Schadstoffen etc. ergeben sich während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	
6.3.3	akustische und optische Wirkungen	Alle genannten Arten	Die von den Bautätigkeiten ausgehenden, temporären akustischen und optischen Störwirkungen (Lärm, Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen) spielen für die genannten Arten eine untergeordnete Rolle.	
6.3.4	-			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Das Plangebiet „Geyerbad“ befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“.

Im Zuge der Arterfassungen im Rahmen der saP (FRITZ & GROSSMANN Umweltplanung) wurde jedoch lediglich der Rotmilan als Nahrungsgast innerhalb des Plangebiets erfasst. Weitere aus dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes genannte Arten konnten innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht festgestellt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

3 Quellenverzeichnis

Literatur

Regierungspräsidium Tübingen (Hrsg.) (2015): Datenauswertebogen für das Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“

Elektronische Quellen

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

Anhang

Kartographische Darstellung des Plangebiets



Planungsgebiet (schwarze Balkenlinie)

Abbildung 3: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich